Gemeinde Hohenthurn

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 21.10.2026 Zl.: 259/1/2026, mit welcher **die Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der Volksschule Hohenthurn (Ganztagsschule)** festgelegt wird

Als Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes - SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 121/2024 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztagsschule an der Volksschule Hohenthurn, wird ein Beitrag eingehoben. Der Betreuungsbeitrag ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben. Das Gesetz bietet die Möglichkeit die schulische Tagesbetreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch zu nehmen.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Ganztagsschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 12.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

§ 3
An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4
Berechnung des Eltern- sowie Essensbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

2. Die Höhe des **Essensbeitrages** beträgt **€ 6,10 pro Mahlzeit.**

Gemeinde Hohenthurn; Amtssigniert; www.hohenthurn.gv.at

3. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

4. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.

5. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und wird wie folgt in Euro festgesetzt:

	Elternbeitrag
5-Tage-Woche	119,--
4-Tage-Woche	96,--
3-Tage-Woche	74,--
2-Tage-Woche	61,--
1-Tage-Woche	46,--

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.09.2026 in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 15.10.2025, Zahl: 259/1/2025, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Michael Schnabl

Angeschlagen am: 02.11.2026
Abgenommen am: 16.11.2026